

Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung

INTERVENTIONSPROTOKOLL BEI VERDACHT AUF ODER NACHWEIS VON KINDESMISSHANDLUNG

ZIEL

Ziel dieses Protokolls ist es, ein klares, sofortiges und koordiniertes Vorgehen bei Verdacht, Anzeichen, Offenbarung oder Nachweis einer möglichen Misshandlung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers festzulegen, um deren Schutz zu gewährleisten, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und die Mitteilung an die zuständigen Stellen sowie gegebenenfalls die Meldung an das Einheitliche Register für Kindesmisshandlung (RUMI) sicherzustellen. Die Schule übernimmt die Anweisung 38/2024 des Bildungsministeriums der Balearen als fachliche Grundlage.

Allgemeine Grundsätze:

- Kindeswohl und sofortiger Schutz des Kindes: Seine Sicherheit und sein Wohlbefinden haben bei allen Entscheidungen Vorrang.
- Vertraulichkeit und minimale Weitergabe: Die Informationen werden auf die Fachkräfte beschränkt, die tätig werden müssen, und sicher verwahrt.
- Meldepflicht: Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich; ein begründeter Verdacht oder das Vorliegen von Anzeichen verpflichtet dazu, das Verfahren einzuleiten und die entsprechende Mitteilung zu machen. Es wird zügig gehandelt, wobei doppelte Befragungen oder unnötige Maßnahmen vermieden werden.

GRUNDLAGEN

Kindesmisshandlung:

Nicht unfallbedingte Handlung, Unterlassung oder vernachlässigende Behandlung, die dem Kind seine Rechte und sein Wohlergehen entzieht und seine körperliche, psychische oder soziale Entwicklung beeinträchtigt und/oder gefährdet; Urheber können Personen, Institutionen oder die Gesellschaft selbst sein.

Anzeichen für Misshandlung:

Maßgeblich sind die Anzeichen, die im Leitfaden zur Erkennung und Meldung von Kindesmisshandlung im Bildungsbereich und in den geltenden RUMI-Instrumenten der Balearen

aufgeführt sind. Ein einzelnes Anzeichen allein bestätigt noch keine Misshandlung; es ist die Gesamtheit der verfügbaren Informationen zu bewerten, ohne dass die Schule selbst Ermittlungen anstellt.

Es können körperliche, emotionale, verhaltensbezogene, familiäre, soziale oder schulische Anzeichen auftreten. Das Schulpersonal hält beobachtbare Tatsachen, Daten und relevante Äußerungen objektiv fest und vermeidet diagnostische Deutungen oder Schlussfolgerungen, die den zuständigen Diensten vorbehalten sind.

Arten der Misshandlung:

1. Nach den Urhebern:

- *Innerfamiliär*: Die Urheber sind Angehörige des Kindes, hauptsächlich ersten Grades: Eltern (leiblich oder nicht), Großeltern, Geschwister, Onkel und Tanten usw.
- *Außerfamiliär*: Die Urheber sind keine Angehörigen des Kindes oder nur sehr entfernt verwandt (Verwandte zweiten Grades) und haben keine familiären Beziehungen zu ihm.
- *Institutionell*: Misshandlung durch Gesetze, Programme, Dienste, Maßnahmen oder Verfahren öffentlicher oder privater Stellen und deren Handeln, wenn sie die Grundrechte des Opfers verletzen.
- *Gesellschaftlich*: wenn es keine konkret verantwortliche Person gibt, aber eine Reihe äußerer Umstände im Leben der Eltern und des Kindes eine angemessene Betreuung des Kindes unmöglich macht.

1. Nach der Schwere:

- *Leichte und/oder mittelschwere Misshandlung*: Diese Situationen gelten nicht als dringend, da körperliche, psychische und/oder soziale Anzeichen vorliegen, die im sozialen und familiären Umfeld des Kindes angegangen werden können.
- *Schwere oder dringende Misshandlung*: Diese Situationen liegen vor, wenn körperliche, psychische und/oder soziale Anzeichen festgestellt werden, die die Unversehrtheit und das Wohlergehen des Kindes gefährden.

1. Nach den konkreten Handlungen oder Unterlassungen, die die Misshandlung darstellen:

- *Körperliche Misshandlung*: absichtliche körperliche Handlung, die dem Kind körperliche Verletzungen zufügt oder zufügen kann.
- *Vernachlässigung*:
 - Körperliche Vernachlässigung: wenn die Grundbedürfnisse in Bezug auf Gesundheit und körperliches Wohlergehen des Kindes nicht angemessen erfüllt werden. Dazu gehören Situationen wie anhaltend mangelnde Körperhygiene, wetterunangemessene Kleidung, unzureichende oder ungesunde Ernährung, fehlende notwendige ärztliche Untersuchungen, Mangel an ausreichender Ruhe oder Schlaf, unsichere Wohnverhältnisse oder fehlende altersgerechte Aufsicht durch Erwachsene.

- Emotionale Vernachlässigung: liegt vor, wenn das Kind nicht die Zuwendung, emotionale Unterstützung oder den Schutz erhält, die für seine psychische Entwicklung notwendig sind. Sie kann sich in Gleichgültigkeit gegenüber seinen emotionalen Bedürfnissen, fehlender Zuneigung, fehlender Reaktion auf Notsituationen, anhaltender Konfrontation mit familiären Konflikten oder Desinteresse an seinem emotionalen und sozialen Wohlergehen äußern.
- Bildungsbezogene Vernachlässigung: das Recht des Kindes auf Bildung und schulische Entwicklung wird nicht gewährleistet. Dazu gehören wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, fehlende Begleitung der Schullaufbahn, mangelnde Zusammenarbeit mit der Schule, das Nichtbereitstellen grundlegender Schulmaterialien oder das Vernachlässigen eines festgestellten besonderen Förderbedarfs.
- Vernachlässigung von Aufsicht und Schutz: tritt auf, wenn die verantwortlichen Personen keine dem Alter und der Reife des Kindes angemessene Aufsicht gewährleisten und es körperlichen, sozialen oder emotionalen Risiken aussetzen. Zum Beispiel, das Kind lange Zeit ohne angemessene Aufsicht allein zu lassen, gefährliches Verhalten zuzulassen oder es nicht vor Gewalt oder Missbrauch zu schützen.
- *Emotionale Misshandlung*: jede meist verbale Handlung oder Haltung gegenüber einem Kind, die ihm psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann.
- *Sexueller Missbrauch/sexuelle Übergriffe*: jedes Verhalten, bei dem ein Kind von einem Erwachsenen oder einer anderen minderjährigen Person als Mittel zur sexuellen Erregung oder Befriedigung benutzt wird. Diese Definition umfasst alle Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit.

1. Beschreibung möglicher Situationen:

- *Verdacht auf Misshandlung*: Fälle, in denen Hinweise auf Misshandlung auf Aussagen Dritter beruhen, ohne dass überprüfte Daten vorliegen, oder in denen Zweifel an den Anzeichen in der Vorgeschichte des Kindes bestehen.
- *Nachweis der Misshandlung*: Kriterien für einen Nachweis sind körperliche und psychische Verletzungen, die Offenbarung durch das Kind selbst oder die Mitteilung eines Angehörigen oder einer Fachkraft.
- *Schwere oder dringende Misshandlung*: *Es besteht eine Gefahr für die Unversehrtheit oder das Wohlergehen des Kindes, und eine sofortige Schutzmaßnahme kann erforderlich sein. Situationen von sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen, sexueller Ausbeutung oder Menschenhandel – einschließlich des Verdachts – werden als schwer oder dringend behandelt, und zusätzlich wird das entsprechende spezifische Protokoll der Region angewendet.*
- *Leichte oder mittelschwere Misshandlung*: *Es liegen Anzeichen vor, die ein Eingreifen und eine Nachverfolgung erfordern, aber es ist kein unmittelbarer Schutzbedarf erkennbar. Diese Einstufung bestimmt den Meldeweg und entbindet nicht von der Pflicht, den Fall zu melden.*

VORGEHENSWEISE

PRÄVENTION

Die Schule fördert ein sicheres und wertschätzendes Umfeld durch Maßnahmen der emotionalen und sexualpädagogischen Bildung, Gewaltprävention, Fortbildung des Personals, Beratung der Familien und Koordination mit Einrichtungen des Gemeinwesens. Diese Maßnahmen werden in die Dokumente und Pläne der Schule aufgenommen und regelmäßig überprüft.

VORGEHEN BEI SOFORTIGEM HILFEBEDARF

Liegen Verletzungen, Hinweise auf einen körperlichen oder sexuellen Übergriff, eine akute Gefahr für die Unversehrtheit des Kindes oder ein Bedarf an dringender medizinischer Versorgung vor, sorgt die Schulleitung – oder die von ihr beauftragte Person – vorrangig für sofortigen Schutz: Sie verständigt gegebenenfalls die Polizei oder den für die Schule zuständigen Jugendpolizisten, ruft bei Bedarf an medizinischer Hilfe den Notruf 061 an und befolgt dessen Anweisungen für Transport und Begleitung. Die RUMI-Meldung erfolgt ebenfalls unverzüglich. Besteht der Verdacht, dass ein Familienmitglied verantwortlich sein könnte, wird mit den zuständigen Diensten abgestimmt, wer wie informiert wird.

Erkennung und Meldung:

Die Erkennung muss so früh wie möglich erfolgen. Jede Fachkraft, die Anzeichen beobachtet, eine Offenbarung erhält oder von Tatsachen erfährt, die auf eine mögliche Misshandlung hindeuten, muss handeln, ohne die Tatsachen zuvor selbst bestätigen zu wollen.

Meldung:

Die Meldung ist eine rechtliche und berufliche Pflicht. Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich: Ein begründeter Verdacht reicht aus. Die Person, die den Fall erkennt, muss ihn unverzüglich der Schulleitung mitteilen und kann sich von der Abteilung für Schulberatung bei der Meldung und der Organisation der Maßnahmen der Schule beraten lassen.

- Bei Verdacht, Anzeichen, Offenbarung oder Nachweis informiert die Person, die dies feststellt, unverzüglich die Schulleitung und die zuständige Beratungsfachkraft. Macht das Kind eine spontane Offenbarung, wird ihm ruhig zugehört, ohne es zu befragen, ohne es zu bitten, seine Schilderung unnötig zu wiederholen, und ohne Suggestivfragen zu stellen. Falls erforderlich, werden seine Worte so wörtlich wie möglich festgehalten; Urteile, Geheimhaltungsversprechen oder Konfrontationen mit der mutmaßlich verantwortlichen Person werden vermieden.
- Die Person, die den Fall festgestellt hat, nimmt die Meldung über RUMI vor und kann sich dabei von der Schulberatung beraten lassen. Der Schulleitung wird eine Kopie des erstellten Dokuments übergeben, und die durchgeführten Maßnahmen werden intern dokumentiert. Die Schule verzögert die Meldung nicht, um eigene Überprüfungen oder Ermittlungen durchzuführen.
- Die RUMI-Anwendung leitet die Meldung je nach Schwere an den zuständigen Dienst weiter. Erfordert die Situation sofortigen Schutz oder sofortige Hilfe, werden zusätzlich die Notdienste

und/oder die Polizei verständigt und deren Anweisungen befolgt.

- **IMAS** – Kinder- und Jugendschutzdienst Mallorca.

Telefon: 971 763 325.

- **Generaldirektion für Kinder, Jugend und Familien** (Regierung der Balearen)

Telefon: 971 177 155

Einheitliches Register für Kindesmisshandlung (RUMI):

Die Meldung erfolgt über das RUMI-Formular für den Bildungsbereich; Tatsachen und Anzeichen werden objektiv beschrieben, und es werden nur die verfügbaren relevanten Informationen angegeben.

Die Schwere wird nach den geltenden Kriterien angegeben: leicht/mittelschwer oder schwer/dringend. Im Zweifel hat der Schutz des Kindes Vorrang, und es wird Beratung eingeholt, ohne die Mitteilung zu verzögern.

Die Meldung wird über den geltenden offiziellen RUMI-Kanal bearbeitet. Nach dem Ausfüllen leitet das System den Fall entsprechend der angegebenen Schwere an den zuständigen Dienst weiter.

Solange die geltende RUMI-Anweisung besteht, wird nach der Meldung eine E-Mail an rumi@dgmenors.caib.es mit dem Betreff «Nueva notificación RUMI» (Neue RUMI-Meldung) gesendet, ohne personenbezogene Daten des Kindes in der Nachricht anzugeben. rumi@dgmenors.caib.es

Weiterleitung nach Schwere:

In leichten oder mittelschweren Fällen geht die RUMI-Meldung an die kommunalen Sozialdienste, die den Fall bewerten und die notwendigen Maßnahmen koordinieren.

In schweren oder dringenden Fällen geht die Meldung an die spezialisierten Kinderschutzdienste. Bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen, sexueller Ausbeutung oder Menschenhandel – einschließlich des Verdachts – wird zusätzlich das spezifische Protokoll der Region angewendet, und die Schule führt weder Untersuchungen noch Ermittlungsgespräche durch.

Information der Familie:

Grundsätzlich wird die Familie über die beobachteten Anzeichen, die erfolgte Meldung und das Unterstützungsverfahren informiert. Eine vorherige Information erfolgt nicht, wenn dies das Risiko für das Kind erhöhen, eine aggressive Reaktion hervorrufen, eine Ermittlung beeinträchtigen oder Schutzmaßnahmen erschweren könnte. In diesen Fällen werden die Anweisungen der zuständigen Dienste befolgt.

FALLMANAGEMENT UND KOORDINATION

Bei Bedarf beruft die Schulleitung eine Fallbesprechung mit Schulleitung, Schulberatung, Klassenleitung, der Person, die die Situation festgestellt hat, und gegebenenfalls externen Fachkräften ein. Schriftlich festgehalten werden die verfügbaren Informationen, die vereinbarten

Maßnahmen, die Verantwortlichen und die für die Nachverfolgung zuständige Fachkraft der Schulberatung. Auf Anforderung oder wenn es für die Bewertung hilfreich ist, stellt die Schule der zuständigen Behörde den entsprechenden sozialpädagogischen Bericht zur Verfügung.

NACHVERFOLGUNG

Kein Mitglied der Schule darf die Tatsachen untersuchen oder das Kind, die Familie oder die mutmaßlich verantwortliche Person befragen. Aufgabe der Schule ist es, zu erkennen, zu schützen, zu melden, mit den zuständigen Diensten zusammenzuarbeiten und die pädagogische und emotionale Begleitung aufrechtzuerhalten.

Es wird angestrebt, dass das Kind in der Schule eine sichere erwachsene Bezugsperson hat (zum Beispiel Klassenleitung, Beratungsfachkraft oder ein Mitglied der Schulleitung), damit es seine Schilderung nicht vor verschiedenen Fachkräften wiederholen muss. Sein Tempo, seine Privatsphäre und seine emotionalen Bedürfnisse werden respektiert.

Nach der Meldung beobachtet und dokumentiert die Schule weiterhin nur relevante Informationen: neue Anzeichen, emotionale, körperliche, schulische oder verhaltensbezogene Veränderungen, Fehlzeiten und bedeutsame Ereignisse. Die Aufzeichnungen müssen konkrete Daten und Angaben enthalten und beobachtete Tatsachen von Informationen Dritter unterscheiden.

Aufzeichnungen und Mitteilungen werden vertraulich aufbewahrt, der Zugang ist auf die Personen beschränkt, die tätig werden müssen. Die Informationen werden nicht über informelle Kommunikationskanäle weitergegeben und nicht über das für den Schutz und die schulische Betreuung des Kindes unbedingt Notwendige hinaus im gesamten Lehrerkollegium verbreitet.

Schulleitung und Schulberatung arbeiten mit den kommunalen Sozialdiensten, den spezialisierten Kinderschutzdiensten, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder anderen zuständigen Stellen zusammen, wenn diese Informationen oder Koordination anfordern, und stellen im Rahmen der geltenden Gesetze sachdienliche und objektive schulische Informationen bereit.

Die Abteilung für Schulberatung koordiniert die interne Nachverfolgung und prüft gemeinsam mit der Klassenleitung und dem Lehrerteam, ob vorübergehende pädagogische Unterstützungsmaßnahmen, organisatorische Anpassungen oder emotionale Begleitung erforderlich sind. Diese Maßnahmen ersetzen weder die Schutzmaßnahmen noch das Eingreifen externer Dienste.

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Revision	Änderung	Datum
0	Erstausgabe des Dokuments. Keine Änderungen	18.06.26